Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2303

13. 12. 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Neumann (Bramsche), Voigt (Frankfurt), Männing, Dr. Corterier, Schluckebier, Frau Luuk, Dr. Holtz, Dr. Bardens, Würtz, Gansel, Thüsing, Brück, Hoffmann (Saarbrücken), Dr. Geßner, Grunenberg, Jungmann, Bindig, Ibrügger und der Fraktion der SPD und der Abgeordneten Frau Schuchardt
— Drucksache 9/2135 —

Türkei

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit sind die Erwartungen an die türkische Staatsführung, wie sie in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 1981 geäußert wurden, erfüllt worden, insbesondere hinsichtlich der baldigen Wiederherstellung der freien Betätigungsrechte für politische Parteien und Gewerkschaften sowie der Wiederherstellung der vollen Pressefreiheit?

Die Erwartungen an die türkische Staatsführung, wie sie in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 1981 geäußert wurden, sind, wie der am 1. Dezember 1982 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelte Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei (III, 4, a) ausführt, bisher nur teilweise erfüllt worden. Im übrigen wird auf den Bericht der Bundesregierung, II, 2, 3 und 6 verwiesen.

2. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den bereits für Februar 1981 angekündigten Bericht über die Menschenrechtssituation in der Türkei vorzulegen?

Der Bericht ist am 1. Dezember 1982 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt worden.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in bezug auf den Vorwurf der Folter in türkischen Gefängnissen, und wie beurteilt sie diese?

Auch zu dieser Frage wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag II, 5, verwiesen.

4. Hält die Bundesregierung den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei für ausreichend gewährleistet?

5. Wie steht die Bundesregierung zum Ausschluß früherer demokratischer Politiker von zukünftiger politischer Betätigung?

Auch hierzu wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 1. Dezember 1982, III, 4, a, verwiesen.

6. In welchem Umfang sind bereits türkische Staatsangehörige im Wege von Auslieferungsbegehren an die türkischen Behörden ausgeliefert worden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Praxis?

Seit September 1980 hat die Bundesregierung 23 Auslieferungen von türkischen Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei bewilligt. Eine Bewilligung durch die Bundesregierung kommt dabei erst dann in Frage, wenn das zuständige Oberlandesgericht die Auslieferung für rechtlich zulässig erklärt hat. Die Ausgelieferten werden regelmäßig nicht in Polizeigewahrsam gebracht, sondern in zivile oder militärische Haftanstalten eingewiesen.

In Fällen, in denen zureichende Anzeichen für eine politische Verfolgung erkennbar sind, bewilligt die Bundesregierung die Auslieferung nicht.

Werden den Verfolgten Straftaten vorgeworfen, die nach türkischem Recht mit der Todesstrafe bedroht sind, lehnt die Bundesregierung die Auslieferung ebenfalls ab, da sich die türkische Regierung nicht bereitgefunden hat, eine Zusicherung über die Nichtvollstreckung der Todesstrafe abzugeben.

7. Ist es zutreffend, daß das Auswärtige Amt in Asylverfahren den Tatbestand der politischen Verfolgung in der Türkei überwiegend verneint?

Das Auswärtige Amt ist verpflichtet, den zuständigen Behörden und Gerichten Amtshilfe in Asylverfahren zu leisten (Artikel 35 Abs. 1 GG und §§ 14 und 99 der Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist dagegen nicht Aufgabe des Auswärtigen Amts, in Asylverfahren den Tatbestand der politischen Verfolgung rechtsverbindlich zu bejahen oder zu verneinen.

In anhängigen Verfahren wird das Auswärtige Amt deshalb nur auf Ersuchen der weisungsunabhängigen Anerkennungsausschüsse beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge in Zirndorf oder in Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte tätig.

Die entsprechenden Ersuchen beziehen sich in der Regel auf die Feststellung, ob vom Kläger zur Darlegung seiner politischen Verfolgung vorgelegte Unterlagen echt sind, und ob die Behauptung, politisch verfolgt zu werden, zutrifft. Zur Erledigung der Ersuchen werden in der Regel die zuständigen Auslandsvertretungen eingeschaltet, die Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen und ohne Rücksicht auf etwaige außenpolitische Rückwirkungen.

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die vorgetragenen Tatsachen eine politische Verfolgung erkennen lassen. Tendenzen, die Möglichkeit politischer Verfolgung in der Türkei oder anderswo pauschal zu verneinen oder zu bejahen, gibt es dabei nicht.

Bei einer statistischen Auswertung der Auskünfte des Auswärtigen Amts darf allerdings nicht übersehen werden, daß sich der häufige Mißbrauch unseres Asylrechts auch in den Gerichtsverfahren niederschlägt. In vielen Fällen, in denen das Auswärtige Amt um Auskunft gebeten wird, handelt es sich bei den behaupteten Asylgründen um reine Schutzbehauptungen, die dann der Nachprüfung nicht standhalten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die neue türkische Verfassung, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Gewaltenteilung, der Grund- und Freiheitsrechte, der freien Betätigungsrechte für politische Parteien und Gewerkschaften sowie der Gewährleistung der vollen Pressefreiheit?

Die Beurteilung der Bundesregierung ergibt sich aus ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 1. Dezember 1982.

9. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der Staatenklage Frankreichs, der Niederlande, Dänemarks, Norwegens und Schwedens gegen die Türkei vor der Europäischen Menschenrechtskommission ein?

Es trifft zu, daß Frankreich, die Niederlande, Dänemark, Norwegen und Schweden Staatenbeschwerden nach Artikel 24 der Konvention betreffend den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gegen die Türkei bei der Europäischen Menschenrechtskommission erhoben haben.

Die Bundesregierung hält am Grundsatz der Notwendigkeit einer Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse und der uneingeschränkten Geltung der Menschenrechte in der Türkei fest, ist jedoch der Ansicht, daß sie aufgrund ihrer politischen Kontakte bessere Möglichkeiten hat, sich für den Schutz der Menschenrechte in der Türkei einzusetzen.

10. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung im Ministerkommitee des Europarates zur Frage des Ausschlusses der Türkei aus dem Europarat ein?

Die Frage eines Ausschlusses der Türkei aus dem Europarat steht zur Zeit nicht zur Entscheidung an. Die Bundesregierung würde den Ausschluß der Türkei zu einer Zeit, in der der Prozeß der Herstellung der Demokratie eingeleitet, wenn auch noch nicht abgeschlossen ist, nicht für sachdienlich halten.

11. In welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung, das EG-Assoziierungsabkommen mit der Türkei durch Verhandlungen zu ändern?

Die künftige Ausgestaltung der Assoziierung ist in Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft mit der Türkei festzulegen. Dies gilt namentlich für die Freizügigkeitsfrage. Es obliegt der EG-Kommission, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, vor allem den am stärksten betroffenen Staaten, Vorschläge für die Verhandlungen auszuarbeiten. Die deutschen Vorstellungen sind der Kommission bekannt. Sie sind darauf gerichtet, in der Frage der Freizügigkeit eine Regelung zu erreichen, die den weiteren Zuzug von Arbeitnehmern aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland ausschließt.

Die Bundesregierung hat der türkischen Regierung wiederholt auch in bilateralen Gesprächen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme dargelegt, die sich aus der großen Anzahl der türkischen Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat dem türkischen Arbeitsminister ein Zusammentreffen vorgeschlagen. Der Bundesminister des Auswärtigen führte am 20. November 1982 ausführliche Gespräche in Ankara. Er machte deutlich, daß die Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland mit 4,6 Mio. Ausländern, darunter 1,6 Mio. türkischen Staatsangehörigen, erschöpft sei. Die türkische Seite hat für diese Frage Verständnis gezeigt.

Der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der türkischen Regierung öffentlich festgestellt, daß die Anwendung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß dem Assoziationsabkommen zwischen der Türkei und der EG und dem Zusatzprotokoll auch den wirtschaftlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Hauptaufnahmeland türkischer Gastarbeiter in der EG, angepaßt werden muß. Beide Seiten waren sich einig, daß bei der Anwendung dieser Bestimmungen abträgliche Auswirkungen zu vermeiden sind.

12. Wie viele deutsche Staatsangehörige befinden sich gegenwärtig in türkischer Haft, aus welchen Gründen, und wie werden die Möglichkeiten der Betreuung durch deutsche Dienststellen genutzt?

Gegenwärtig befinden sich 36 deutsche Staatsangehörige in der Türkei in Haft. Davon befinden sich 28 Personen in Untersuchungshaft.

Den Inhaftierten werden Rauschgiftdelikte, Schmuggel (häufig Antiquitäten), Mord, Beleidigung des Türkentums, Diebstahl, Visafälschung, Babyhandel, Ehebruch, Mißbrauch der eigenen Kinder, unerlaubter Waffenbesitz und Scheckbetrug zur Last gelegt.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht haben die deutschen Auslandsvertretungen folgende Möglichkeiten zur Betreuung der deutschen Inhaftierten:

— Besuche in den Haftanstalten
— Vermittlung von Anwälten und Dolmetschern
— Übergabe von Paketen und Informationen von Angehörigen
— Kontakte mit den Angehörigen der Inhaftierten
— Kontakte mit den zuständigen türkischen Behörden, insbesondere im Hinblick auf
  — Gestellung von Dolmetschern
  — Gestellung von Pflichtverteidigern
  — Verbesserung der Haftbedingungen
  — Versuche, die Verfahren zu beschleunigen
— Hilfestellung beim Verkehr mit deutschen Behörden (z. B. Sozialhilfe)
— in Ausnahmefällen finanzielle Hilfeleistung
— Prozeßbeobachtung
— falls angebracht, diplomatische Interventionen.

Alle diese Möglichkeiten werden von den Auslandsvertretungen in der Türkei im weitestgehenden Umfang genutzt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333